

Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen im Kindergarten Barum

Unter Beachtung von § 12 KitaG hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 die folgende 1. Änderung der nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 - Termine -

Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt durch die Leitung des Kindergartens. Es ist anzustreben, dass die Entscheidung so rechtzeitig getroffen wird, dass spätestens 8 Wochen vor der Aufnahme dieser verbindlich mitgeteilt werden kann.

§ 2 - Soziale Kriterien -

Bei der Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien gilt nachstehende Rangfolge:

1. Erstrangig werden die Kinder aufgenommen, deren Eltern ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Barum haben, die aus Altersgründen die Kinderkrippe Barum verlassen, und zwar stets zu Beginn des Kindergartenjahres;
2. Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind. Dieses gilt auch für Schulbesuche, Studium, Ausbildung oder einer durch die Arbeitsagentur finanzierten Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme;
3. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind;
4. Kinder von Alleinerziehenden, die arbeitssuchend sind;
5. Kinder, deren Geschwister den Kindergarten oder die Grundschule besuchen.

In besonderen Härtefällen kann von vorstehender Rangfolge abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.

§ 3 - Nachweis -

Nachweise zu § 2 sind auf Verlangen der Kindergartenleitung schriftlich vorzulegen.

§ 4 - Ortsfremde Kinder -

Kinder ortsfremder Erziehungsberechtigter werden nur aufgenommen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.

§ 5 - Inkrafttreten -

Die Aufnahme von Kindern nach dieser Richtlinie erfolgt erstmals zum 01. Januar 2013.

Barum, 10.07.2014

- Rödenbeck -

Bürgermeister